

99089040168000, 99089040168000

Winterdienst

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969019/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089040168000, 99089040168000
Leistungsbezeichnung I	Winterdienst
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Winter, Straßen, Glätte, Schutz, Anwohner, Anwohnerin, Gehwege, Räumen, Schnee, Streuen, Eis, Glatteis, Winterdienst, Unfallgefahr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Sicherstellung (168)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	19.08.2019
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_3.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+RP+%C2%A7+17&psml=bsrlpprod.psml https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_3.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+RP+%C2%A7+17&psml=bsrlpprod.psml
Teaser	<p>Glatte Straßen und dicht beschneite Fußwege stellen nicht nur eine Unfallgefahr dar, sie können auf lange Sicht auch Beschädigungen am Gestein hervorrufen. Umso wichtiger ist eine effektive Räumung durch den Winterdienst.</p>
Volltext	<p>Der Winterdienst hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit sicherzustellen, dass bei Glätte und Schnee durch Streuen und Räumen die Straßen und Gehwege auch weiterhin sicher befahrbar bzw. begehbar sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Der Winterdienst hat entweder durch die Gemeinde oder durch die Grundstücksbesitzer oder -eigentümer zu erfolgen. Er garantiert ein sicheres Begehen und Befahren von Gehwegen und Straßen durch Streuen und Räumen bei Schnee und Glatteis.</p>

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Straßen liegt in der geschlossenen Ortslage bei den jeweiligen Gemeinden bzw. Städten. Die Räum- und Streupflicht können die Gemeinden bzw. Städte durch Satzung auf die Anlieger übertragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Übertragung zumutbar sein muss.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Winter service, Winterdienst